

Infoblatt zur Spendenabsetzbarkeit

Spendenbegünstigung gem. § 4a Z 1 lit e EstG 1988 was bedeutet das?

Mit Wirkung des Bescheides vom 14. Mai 2009 hat das Finanzamt Wien 1/23 den Verein "InnoC - Österreichische Gesellschaft für innovative Computerwissenschaften" als Forschungs- und Lehrereinrichtung gemäß § 4a Z 1 lit e EstG 1988 (BGBl I Nr. 26/2009) anerkannt. Damit sind ab diesem Zeitpunkt Spenden an den Verein für die Spender steuerlich absetzbar. Diese Begünstigung gilt sowohl für selbständige Unternehmer, wie für Kapitalgesellschaften, wie auch für jeden nicht selbständig Erwerbstätigen (Arbeitnehmer).

Das heißt:

Sie bekommen einen Teil ihrer Spende vom Finanzminister wieder zurück!

Die Höhe der Steuervergütung hängt vom jeweiligen steuerpflichtigen Einkommen ab.

Beispiel

Jahreseinkommen € 11.000,- bis € 25.000,- Steuer: 36,5%

Sie spenden 80 Euro. Beim Jahresausgleich oder bei der Einkommensteuer werden Ihnen 36,5% gutgeschrieben.

Bei Kapitalgesellschaften beträgt die Steuerersparnis 43,75% (Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer).

Gibt es eine Begrenzung der Höhe nach?

1.) Unternehmer

Gemäß § 4 (4) Z 5 EStG können Spenden bis zu einer Höhe von 10% des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres als Betriebsausgaben abgesetzt werden und vermindern den steuerpflichtigen Gewinn des laufenden Jahres.

Beispiel

Der Gewinn 2006 beträgt € 50.000.-. Im Jahr 2007 sind Spenden bis € 5.000.- absetzbar.

2) Arbeitnehmer

Gemäß § 18 (1) Z 7 können Spenden bis zu einer Höhe von 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres als Sonderausgaben abgesetzt werden. Für diese Spenden gelten die Einschränkungen des Sonderausgabenabzuges der Höhe nach (max. € 2.920.-, nur 25%) bzw. der Wegfall ab einem Einkommen von € 50.900.- nicht. Die Vergütung erfolgt im Rahmen der Dienstnehmerveranlagung.

Wie funktioniert's?

Damit Sie Ihre Spende steuerlich absetzen können, stellen wir Ihnen gerne eine Spendenbestätigung aus. Wenn Sie die Spende direkt auf unser Konto überweisen genügt der Zahlungsbeleg, aus dem Zeitpunkt, Höhe und Verwendungszweck der Zuwendung hervorgehen. Bei Sachzuwendungen stellen wir eine Bestätigung entsprechend den Erfordernissen des Finanzamts mit der genauen Bezeichnung der Sache, deren Wert, den Zeitpunkt der Zuwendung und deren Verwendungszweck ausgestellt.